

SATZUNG
DES SCHULVEREINS AN DER GERTRUD-BÄUMER-REALSCHULE E.V.

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein an der Gertrud-Bäumer-Realschule e.V. (SGBR)“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. **Der „Schulverein an der Gertrud-Bäumer-Realschule e.V. (SGBR)“ mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Bildungsaufgaben und der gemeinschaftlichen Ziele der Schule, wie z. B.**
 - **Förderung von Klassenfahrten durch die finanzielle Unterstützung bedürftiger Jugendlicher,**
 - **Förderung eines modernen schülerorientierten Unterrichts durch die Anschaffung von Materialien und Geräten,**
 - **Förderung außerunterrichtlicher Angebote für die Schülerinnen und Schüler durch die finanzielle Unterstützung bei Material- und Personalkosten,**
 - **Förderung von Projekten der Schule durch die finanzielle Unterstützung bei Material- und Personalkosten**
 - **finanzielle Förderung schulischer Veranstaltungen**
 - **Förderung von Angeboten zur Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung**
 - **Förderung von sportlichen Arbeitsgemeinschaften und sportlichen Wettkämpfen.**
3. **Ideeller** Zweck des Vereins ist es, eine lebendige Verbindung zwischen Schule, Lehrern, Eltern, Schülern und Ehemaligen zu schaffen und zu pflegen. ~~Die Bildungsaufgaben der Schule und gemeinschaftliche Ziele sollen, ideell, materiell und finanziell gefördert werden.~~
4. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

5. **Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke gem. § 55 A.O. Mittel des Vereins ~~werden~~ **dürfen** nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet **werden**. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen **und Projekten**
- c) Spenden
- d) ~~Überschüsse aus der Cafeteria~~

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Der jeweilige Jahresbeitrag wird am ersten Schultag des neuen Schuljahres in seiner Gesamtheit fällig. Zahlung hat binnen 6 Wochen nach Schuljahresbeginn zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen die das Achtzehnte (18) Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein (Beitrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet, die auch stillschweigend erfolgen kann. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Seine Rechte aus der Mitgliedschaft kann nur derjenige wahrnehmen, der zuvor den fälligen Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Wahlweise durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schuljahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich **oder mit Beendigung der Schullaufbahn des Kindes.**
 - b) durch Tod,

- c) wenn der fällige Jahresbeitrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres entrichtet ist. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht. Der Vorstand kann Ausnahmen bestimmen.
 - d) durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt.
 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr steht insbesondere zu
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Wahl der Kassenprüfer.
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichts.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Form ist gewahrt, wenn die schriftliche Einladung durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift abgesandt wurde. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
 - b) den Bericht des Kassierers
 - c) den Bericht der Kassenprüfer.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Die Urschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.

Er setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzendem,

2. Vorsitzendem,

Schriftführer und Kassierer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gehalten, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, die ihnen dabei entstehenden Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
5. Der Vorstand tritt außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensveränderungen betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen werden erst wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister und sind anmeldepflichtig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

Ein Kassenprüfer darf maximal zwei Jahre nacheinander sein Amt ausüben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich. Die Liquidatoren ~~ist~~ **sind** für die Abmeldung des Vereins bei allen Instanzen und für die Löschung im Vereinsregister verantwortlich.
3. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO** ~~ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.~~ Der Beschluss hierzu erfolgt durch den Vorstand. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung vom 05.11.2009 errichtet **und auf der Mitgliederversammlung vom 03.06.2024 auf die obige Version geändert.**